

Merkblatt Untere Naturschutzbehörde

Von der Durchführung eines Martinszuges in Naturschutzgebieten ist abzusehen. Bei Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes besteht der Bedarf einer Einzelprüfung.

Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 BNatSchG Abs. 1 sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. In ihnen sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Landschaftsschutzgebiete

Gemäß § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. In ihnen sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Zusätzliche Informationen

Ob sich der geplante Bereich in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet befindet, können Sie unter [GEOportal.NRW](https://geoportal.nrw.de) überprüfen.

Kontaktdaten

Olivia Piasecki

Telefon: 0214/ 406-32 68

E-Mail: Olivia.Piasecki@stadt.leverkusen.de

Stadt Leverkusen

Fachbereich Umwelt

Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen